

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Klaus-Dieter Feige und der Gruppe  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
— Drucksache 12/1342 —**

**Haltung der Bundesregierung zum Walfang**

1. Inwieweit unterstützt die Bundesregierung, die seit 1982 Mitglied der Internationalen Walfang-Kommission (IWC) ist, die Erarbeitung und Verabschiedung des neuen Walfangsystems, das sogenannte Revised Management Procedure (RMP)?
2. Unter welchen Bedingungen wird die Bundesregierung der Verabschiedung des RMP zustimmen, bzw. zieht sie in Erwägung, sich gegebenenfalls der Verabschiedung zu enthalten?
3. Aus welchen Gründen hat die Bundesregierung an der Resolution IWC/43/41 aktiv mitgearbeitet?
4. Warum hat sich die Bundesregierung an der Verabschiedung der IWC-Resolution IWC/43/41 im Mai dieses Jahres nicht mit der Begründung enthalten, daß sie die Wiederaufnahme des kommerziellen Walfangs ablehne?

Die Bundesregierung beteiligt sich an der Festlegung neuer Verfahren für die Bewirtschaftung von Walbeständen (RMP) mit dem Ziel, sicherer Schutz der Walbestände zu gewährleisten. Unter dieser Voraussetzung ist die Bundesregierung bereit, den RMP zuzustimmen.

Die Bundesregierung hat die Resolution IWC/43/41 mitgetragen, weil damit RMP entsprechend der genannten Zielsetzung angestrebt werden. Diese Resolution geht über die vom Wissenschaftsausschuß der IWC empfohlenen Anforderungen für den Schutz von Walbeständen hinaus.

Durch die Festsetzung von RMP wird die Entscheidung über eine Wiederaufnahme kommerziellen Walfangs nicht präjudiziert.

---

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 11. November 1991 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

5. Unter welchen Gesichtspunkten glaubt die Bundesregierung den Walfang heute noch oder wieder vertreten zu können?

Es ist notwendig, die verschiedenen Kategorien des Walfangs zu unterscheiden.

- Die Bundesregierung hat den Fangquoten zugestimmt, die von der IWC für den Subsistenzwalfang von Eingeborenen insbesondere in Grönland, Alaska und Sibirien festgesetzt worden sind.
- Gemäß Artikel VIII der Walfangkonvention sind die Mitgliedstaaten der IWC berechtigt, wissenschaftlichen Walfang durchzuführen. Voraussetzung ist die Einhaltung aller von der IWC festgelegten Kriterien, vor allem hinsichtlich der Notwendigkeit des Fangs zu Forschungszwecken und der Erhaltung der Bestände.
- Wegen des kommerziellen Walfangs wird auf die Antwort zu Frage 6. verwiesen.

6. Unter welchen Bedingungen hält es die Bundesregierung für verantwortbar, der Aufhebung des internationalen Walfang-Verbots (Moratorium) zuzustimmen?
7. Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung, um die Wiederzulassung des kommerziellen Walfangs zu verhindern bzw. den Walfang ein für alle Male zu beenden, und was gedenkt sie gegenüber der EG-Kommission in dieser Angelegenheit zu unternehmen?

Die Bundesregierung beteiligt sich an der Überprüfung des Moratoriums, die 1990 entsprechend dem 1982 gefassten Beschuß über das Moratorium von der IWC eingeleitet worden ist. Bei dieser Überprüfung sind die Bestimmungen und Zielsetzungen der Walfangkonvention zu beachten, die die Erhaltung und Nutzung der Walbestände vorsehen. Für die Bundesregierung hat die Erhaltung der Walbestände absolute Priorität.

Die EG-Kommission nimmt an den Jahrestagungen der IWC nur als Beobachter teil. Die Verantwortung für Beschlüsse der IWC liegt bei den Mitgliedstaaten der EG, soweit diese der Walfangkonvention beigetreten sind.

8. Unterstützt die Bundesregierung die Forderung, jedes Töten von Walen zu kommerziellen und/oder zu wissenschaftlichen Zwecken und das Töten von Walen aus Fischerei-Interessen oder angeblichem „ökologischen Management“ in EG-Mitgliedstaaten und in EG-Gewässern zu verbieten?

Zu derartigen Maßnahmen besteht kein Anlaß, da die Mitgliedstaaten der EG keinen Walfang betreiben und – soweit ersichtlich – dies auch nicht beabsichtigen.

9. Welche diplomatischen, wirtschaftlichen und sonstigen Maßnahmen wird die Bundesregierung treffen, um Staaten, die gegen IWC-Bestimmungen verstößen, zur Einhaltung dieser Bestimmungen zu bewegen, wie es die Resolution des Europäischen Parlaments vom 17. Mai 1990 fordert?

10. Sollte die Bundesregierung wider Erwarten keine Maßnahmen ergreifen, wie in Frage 9 erwähnt, bedeutet dies, daß sie den Beschlüssen der IWC und des Europäischen Parlaments keine Bedeutung beimißt?

Maßnahmen der Bundesregierung gegen Verstöße gegen IWC-Bestimmungen hängen von Art und Umfang der Verstöße ab. Das weltweite Verbot des kommerziellen Walfangs wird derzeit von allen Staaten beachtet. Wegen der bestehenden Probleme mit wissenschaftlichem Walfang, der zur Zeit noch von Japan betrieben wird, wird auf die Antwort zu Frage 11. verwiesen.

11. Ist der Bundesregierung bekannt, daß die japanische Regierung, trotz wiederholter Verurteilung durch die IWC, beabsichtigt, auch in diesem November wieder ihre Walfangflotte in die Antarktis zu entsenden, um 300 Mikewale zu angeblich wissenschaftlichen Zwecken zu töten, und welche Maßnahmen wird die Bundesregierung im besonderen treffen, um die japanische Regierung von der Vergabe der Genehmigungen abzuhalten?

Auf der Jahrestagung 1991 der IWC wurde mit Unterstützung der Bundesrepublik Deutschland in einer Entschließung zu dem von Japan beabsichtigten Fang für Forschungszwecke festgestellt, daß dieser Fang nicht alle Kriterien erfüllt, die von der IWC für wissenschaftlichen Walfang festgelegt worden sind. Zugleich wurde Japan aufgefordert, den vorgeschlagenen Fang zu überprüfen.

Ihre ablehnende Haltung zum wissenschaftlichen Walfang Japans hat die Bundesregierung nicht nur in der IWC deutlich gemacht, sondern auch bilateral gegenüber der japanischen Regierung. Das wird sie auch weiterhin tun.

Die Nichtbeachtung der oben genannten Entschließung der IWC durch Japan rechtfertigt aber nach Auffassung der Bundesregierung aus folgenden Gründen keine Sanktionen:

- Der begrenzte japanische Fang von Zwergwalen in der Antarktis beeinträchtigt nicht den betroffenen Bestand, der nach Schätzung des Wissenschaftsausschusses der IWC eine Bestandsgröße von 760 000 Walen hat.
- Japan unternimmt große Anstrengungen in der Walforschung auch mit nichttödlichen Methoden. Dieser Forschungseinsatz wurde von der IWC ausdrücklich anerkannt.
- Der japanische Fang erfüllt wichtige Kriterien, die von der IWC für wissenschaftlichen Walfang festgelegt worden sind, auch wenn nach Auffassung der IWC nicht allen Anforderungen entsprochen wird.

12. Welche Schritte hat die Bundesregierung bereits unternommen und welche Schritte wird sie unternehmen, um Japan zu einer Rücknahme seiner Vorbehalte gegen die Bestimmungen des Washingtoner Artenschutzabkommens zu bewegen?

Die IUCN-Generalversammlung hat auf ihrer 18. Sitzung im November/Dezember 1990 unter Mitwirkung der Bundesrepublik

Deutschland eine Entschließung gefaßt, in der Japan dringend aufgefordert wird, alle Vorbehalte bei Arten des Anhangs I des Washingtoner Artenschutzübereinkommens zurückzuziehen. Darüber hinaus wurde Japan bereits anläßlich früherer Vertragsstaatenkonferenzen zum Washingtoner Artenschutzübereinkommen von der Delegation der Bundesrepublik Deutschland aufgefordert, seine Vorbehalte zurückzuziehen.

13. Wird sich die Bundesregierung auf der im kommenden Jahr stattfindenden VN-Konferenz (UNCED) für die Verabschiedung einer Resolution einsetzen, die der IWC empfiehlt, das derzeitige Walfang-Moratorium auch weiterhin unbefristet aufrechtzuerhalten?

Nach Auffassung der Bundesregierung ist eine solche Entschließung der UNCED nicht erforderlich. Das Walfang-Moratorium der IWC gilt unbefristet. Da die am Walschutz besonders interessierten Staaten in der IWC über die Mehrheit verfügen, ist gewährleistet, daß keine Ausnahmen vom Moratorium zugelassen werden, die die Walbestände gefährden könnten.

14. Nach dem Washingtoner Artenschutzabkommen, das für die Bundesregierung 1976 in Kraft trat, sind alle Walarten als vom Aussterben bedroht oder als stark gefährdete Arten in den Anhängen I und II aufgeführt.

Warum liegt die Verantwortung für die Wale nach wie vor im Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und wird nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit verlegt, obwohl es im Falle der Wale nicht mehr um Fischereiinteressen geht, sondern um Artenschutzinteressen?

Die federführende Zuständigkeit des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ist begründet, weil durch die Walfangkonvention nicht nur die Erhaltung, sondern auch die Nutzung der Walbestände geregelt wird. Derzeit wird die Nutzung durch Subsistenzwalfang von Eingeborenen zugelassen und im einzelnen geregelt. Im übrigen vertritt die deutsche Delegation in der IWC die mit den betroffenen Ressorts abgestimmte Haltung der Bundesregierung.